

AMTSBLATT

der Gemeinde Hörsel



Hörselbote



19. Jahrgang

Freitag, den 29. Oktober 2021

Nr. 10

Nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, 24.11.2021

Nächster Erscheinungstermin: Freitag, 03.12.2021

*Im Amtsblatt der Gemeinde Hörsel
erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hörsel*

Neuer Lebensabschnitt

Die Glückwünsche zum erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung bei der Gemeindeverwaltung Hörsel konnten Jolina Strebe und Lisa Thal Ende Juli 2021 entgegennehmen.

Sie absolvierten von September 2018 bis Juli 2021 ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung.

Die theoretische Ausbildung erfolgte in der staatlichen berufsbildenden Schule für Wirtschaft, Verwaltung und Ernährung in Weimar (Bertuschule) und in der Thüringer Verwaltungsschule in Weimar (TVS); die praktische Ausbildung erhielten sie in den verschiedenen Ämtern der Gemeindeverwaltung Hörsel sowie im Landratsamt Gotha.

Bürgermeister Rainer Rudloff, Ausbildungsleiterin Saskia Wänke und geschäftsleitende Beamtin Marita Bechstein gratulierten Jolina Strebe und Lisa Thal ganz herzlich und wünschten ihnen alles Gute und viel Erfolg in ihrem künftigen Berufsleben.



Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hörsel

Mit Beschluss Nr. 14/2021 vom 01.06.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 01.06.2021 die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hörsel** beschlossen.

Die Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 2 Abs. 5 S. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.06.2020 den Eingang der Satzung bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i.V.m. § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hörsel sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörsel, den 20.10.2021

gez. Rudloff
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hörsel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG), in den jeweils geltenden Fassungen, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hörsel vom 08.12.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in der Sitzung am 01.06.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hörsel.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hörsel erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung(en), z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z. B. zwei Wochen in den Sommerferien).

(3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen nachgewiesener Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

(4) Bei kurzfristiger Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

(5) Der Elternbeitrag ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(6) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in ehe-

ähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind d. Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie		5. und jedes weitere Kind der Familie	
halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.
100,00 €	200,00 €	75,00 €	150,00 €	50,00 €	100,00 €	25,00 €	50,00 €	-,-- €	-,-- €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

1. Kind d. Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		4. Kind der Familie		5. und jedes weitere Kind der Familie	
halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.	halbtags bis 5 h tägl.	ganztags Ø 9 h tägl.
80,00 €	160,00 €	60,00 €	120,00 €	40,00 €	80,00 €	10,00 €	40,00 €	-,-- €	-,-- €

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8**Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich und bei Änderungen einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 19.11.2012 sowie die Änderungssatzungen vom 03.04.2018 und vom 11.06.2020 außer Kraft.

Hörsel, den 01.07.2021

gez. Rudloff

Bürgermeister Gemeinde Hörsel

-Siegel-

Bekanntmachung Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hörsel

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Hauptamt eingesehen werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 08.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss-Nr. 29/2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 08.09.2021 die Verwendung der Mittel i. H. v. 50.000,00 € nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden wie folgt: 1.02000.65500 - Aufhebung Bebauungspläne zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans in Höhe von 48.775,61 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 30/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 08.09.2021 das Planungsbüro TEPE, 99092 Erfurt, für die Aufhebung der Bebauungspläne Dorfgebiet „Oberried“ im Ortsteil Aspach und Gewerbegebiet „Am Nossbach“ im Ortsteil Mechterstädt in Höhe von 48.775,61 Euro/brutto zu beauftragen. Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 31/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ in der aktuell gültigen Fassung, die freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) zu übertragen, da diese Aufgabe das Leistungsvermögen der Gemeinde übersteigt.

Der KET wird wiederum zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gründen und sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Bürgermeister ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme in diesem Zusammenhang zu stellen.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen). Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hörsel hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 05.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 32/2021

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 05.10.2021, den Auftrag für die Lieferung eines Spielgerätes mit einer Auftragssumme in Höhe von 13.854,59 € an die Firma espas GmbH, Kassel zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag auszulösen und durchführen zu lassen. Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für den Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nessetal

Öffentliche Bekanntmachung

Die Abwasserbeseitigung obliegt nach § 47 Thüringer Wassergesetz den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht anderen Körperschaften, hier dem Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nessetal, übertragen wurde.

Gemäß § 48 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.06.2019 (GVBl. N. 6/2019, S. 74) sind die kommunalen Aufgabenträger verpflichtet, in einem Abwasserbeseitigungskonzept schriftlich darzustellen, wie das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigt werden soll. Das ABK muss in regelmäßigen Abständen von sechs Jahren fortgeschrieben werden, unter wasserwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert und hierüber entsprechender Nachweis geführt werden. Die Fortschreibung ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nessetal hat für sein Verbandsgebiet das Abwasserbeseitigungskonzept aktualisiert. Die Versammlung hat dem ABK mit Beschluss Nr. 867/21-VV vom 19.05.2021 zugestimmt. Die Unterlagen wurden bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Gotha sowie des Landratsamtes Wartburgkreis eingereicht.

Gemäß § 48 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz wird das Abwasserbeseitigungskonzept hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Abwasserbeseitigungskonzept kann bis zum **26.11.2021** in der aktuellen Fassung mit seinen Anlagen während der Öffnungszeiten in der **Geschäftsstelle Am Arzbach 2 in 99869 Sonneborn**,

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 036254 86560) eingesehen werden.

Sonneborn, 30.09.2021
gez. Eva-Marie Schuchardt
 Verbandsvorsitzende

Vorlage Wartungsprotokolle bis 31.12.2021 für vollbiologische Kleinkläranlagen

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nessetal

Werte Kunden, im Rahmen der Erstellung der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2021 weisen wir auf Folgendes hin:

Soweit Sie eine vollbiologische Kleinkläranlage betreiben, ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 1,77 € gemäß § 14 Abs. 3b der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) nur, wenn dem Verband bis **zum 31.12.** des Abrechnungsjahres ein Nachweis über die **2-mal jährliche Wartung** der Anlage vorgelegt wird.

Gleiches gilt für die Abrechnung der Abwasserabgabe. Diese wird nur für vollbiologische KKA erlassen, welche gemäß DIN EN 12566-3 ordnungsgemäß gewartet werden. Dies bedeutet auch hier die Vorlage von zwei Wartungsprotokollen innerhalb des Abrechnungsjahres.

Wir bitten um Beachtung, dass Wartungsprotokolle, die nach dem 31.12.2021 eingereicht werden, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 036254 86560.

Sonneborn, 18.10.2021
gez. Eva-Marie Schuchardt
 Verbandsvorsitzende

Sonstige öffentliche Mitteilungen

Danke an alle Wahlhelfer!

Ich danke allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die uns am 26. September 2021 in den Wahllokalen zur Seite gestanden haben, für ihre ehrenamtliche Unterstützung bei der Durchführung der Bundestagswahl. Viele von Ihnen unterstützen uns bereits seit Jahrzehnten, so dass auch diese Wahl wieder gewohnt routiniert und professionell abgewickelt werden konnten.

Die reibungslose, sorgfältige und erfolgreiche Durchführung von Wahlen hängt zu einem Großteil von dem Einsatz der zahlreichen ehrenamtlichen Helfern ab, die bereit sind, hierfür ihre Freizeit zu opfern. Ihnen gilt besonderer Dank und die Anerkennung für die hohe Einsatzbereitschaft.



Mein besonderer Dank gilt Frau Saskia Wänke, die seit Monaten diese Wahl organisiert und vorbereitet hat. Ein weiteres Mal hat sie einen großen Teil zur Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe beigetragen. Vielen Dank!

gez. Marita Bechstein
 Geschäftsleitende Beamtin

Kletterparcours auf dem Schulgelände der Staatlichen Regelschule „Bertha von Suttner“ in Mechterstädt

Was ist eigentlich ein Niedrigseilgarten? Vor allem die jüngeren Schüler unserer Regelschule in Mechterstädt können diese Frage ganz klar beantworten: Unser neuer Lieblingsplatz auf dem Schulhof!

Wer es aber nicht weiß: Ein Niedrigseilgarten besteht aus verschiedensten Elementen zum Klettern und Balancieren, alles in luftiger Höhe von max. 40 cm. Also ohne Risiko für Leib und Leben und Sicherungsseile zu bewältigen. Manches kann man allein erklettern, meist aber ist Partner- oder Teamarbeit gefragt.

Schon Ende 2019 entstand der Plan, einen Niedrigseilparcours auf dem Schulgelände in Mechterstädt zu errichten. Die Idee brachte die Schulleitung von einer Fortbildung an einer Hamburger Schule mit. Was dort möglich ist, geht auch hier - so die Meinung der Schule. Gern war das ortansässige Unternehmen spielart GmbH bereit, das Bauvorhaben zu übernehmen. Auch der Standort war schnell gefunden: Hinter der Schule unter dem Schatten der Bäume, von denen drei in ein Podest integriert wurden. Mit großem Engagement begleitete der Förderverein das Projekt von der Planung über die Finanzierung bis zur Ausführung. Baubeginn war im Februar 2021 und noch vor den Sommerferien konnten die Schüler ihren neuen Lieblingsplatz in Besitz nehmen: Einen ca. 32 m langen Parcours mit insgesamt 8 verschiedenen Abschnitten im unverwechselbaren Design von spielart.

So können hier nun bewegungsfreundliche Pausen stattfinden, der Platz aber auch für den Unterricht genutzt werden. Neben der Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Teamarbeit beim gemeinsamen Überwinden der Hindernisse kommt natürlich auch der Spaß nicht zu kurz. Darüber sind sich Schüler und Lehrer einig.

Allen, die sich in dieses Projekt eingebracht haben, gilt großer Dank. Besonders bedanken möchten sich Schüler und Lehrer aber vor allem bei den großzügigen Sponsoren spielart GmbH, dem Förderverein „Freunde und Förderer der Bertha-von-Suttner-Schule“, der Phoenix Compounding Technology GmbH, der B+H Spedition GmbH + Co. Logistik KG, der Gemeinde Hörsel, der JTJ Sonneborn Industrie GmbH und der Ohra Energie GmbH.

B. Schmidl, stellv. Schulleiterin



Fotos: Beate Schmidl

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

OT Aspach

Seniorenachmittag am 04.11.2021 um 14.00 Uhr in der „Alten Schule“ Aspach

11. Aspacher Weihnachtsmarkt am 27.11.2021 ab 16.00 Uhr an der „Alten Schule“ (vorbehaltlich geltender Coronafestlegungen)

60 Jahre Kaninchenzuchtverein T362 e.V. Fröttstädt

Freitag, 29.10.2021

18.00 Uhr Bratwurst und Brätel

ab 19.00 Uhr Powerpointpräsentation über die Vereins- und Dorfgeschichte

Samstag, 30.10.2021

ab 13.00 Uhr Kaninchenausstellung mit Kaffee und selbstgebackenen Kuchen von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet

Sonntag, 31.10.2021

ab 09.00 Uhr Frühshoppen

09.00 - 16.00 Uhr Kaninchenausstellung geöffnet mit Kaffee und selbstgebackenen Kuchen

Kindertombola an allen drei Tagen

Wir bitten zu beachten, dass der Zutritt an allen drei Tagen nur nach der 2-G-Regel (geimpft oder genesen) gewährt werden kann. Für Kinder gelten die entsprechenden Ausnahmen.



Der Kaninchenverein Fröttstädt lädt dazu recht herzlich ein.

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hörselgau-Mechterstädt

Gottesdienste Mechterstädt

Sonntag 14.11. 09.30 Uhr

Mittwoch 17.11. 17.00 Uhr Buß- und Bettag

Sonntag 21.11. 09.30 Uhr Sterbgedenken

Samstag 27.11. 14.00 Uhr Lichterkirche

Gottesdienste Laucha

Mittwoch 10.11. 17.00 Uhr Martinsfest

Sonntag 21.11. 14.00 Uhr Sterbgedenken

Gottesdienst Hörselgau

Sonntag 07.11. 11.00 Uhr

Sonntag 14.11. 09.30 Uhr Sterbегedenken

Gottesdienst Teutleben

Samstag 06.11. 14.00 Uhr goldene Konfirmation

Sonntag 21.11. 11.00 Uhr Sterbегedenken

Donnerstag 25.11. 19.00 Uhr Lichterkirche mit den Hörselstimmen

Gottesdienst Fröttstädt

Sonntag 14.11. 11.00 Uhr Sterbегedenken

Sonntag 28.11. 17.00 Uhr Lichterkirche

Gottesdienste Wahlwinkel

Sonntag 14.11. 14.00 Uhr Sterbегedenken

Regelmäßige Veranstaltungen**Kinderstunde** für die Kleinen in Wahlwinkel nach Absprache**Kindernachmittage** für die Kinder der Grundschule:**Hörselgau** 14.15 Uhr - 15.30 Uhr am: 9.11./23.11.**Mechterstädt** 14.00 Uhr - 15.15 Uhr am: 16.11./30.11.**Laucha** 16.30 Uhr - 17.30 Uhr am: 9.11./23.11.**Konfirmanden:**

Klasse 7:

mittwochs 16.15 Uhr - 17.00 Uhr mit H. Hillermann in Waltershausen Haus der Generationen

Chorprobe: Hörsestimmen donnerstags, 19.00 Uhr in Teutleben**Spielnachmittag** in Mechterstädt für Erwachsene wieder 14-tägig montags**Seniorenachmittage:**

in Wahlwinkel, Hörselgau und Fröttstädt wie gewohnt.

Besondere Veranstaltungen**Martinstag**, 10.11. um 17.00 Uhr in Laucha vor der Kirche, anschließend kleiner Laternenumzug**Coronainformation**

Alle Planungen sind vorbehaltlich der aktuellen Coronaregelungen. Bitte denken sie immer an die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.

Krippenausstellung in Mechterstädt 27.11. - 05.12.2021

Vom 27.11. bis 5.12. soll es in der Mechterstädter Kirche eine Krippenausstellung geben. Dazu suchen wir Menschen, die ihre persönliche Weihnachtskrippe für eine Woche zur Verfügung stellen. Wenn Sie ihre Weihnachtskrippe oder auch ihre Weihnachtspyramide präsentieren möchten, dann geben Sie bitte schriftlich folgende Information im Pfarramt Mechterstädt ab:

- ungefähre Größe der Grundfläche ihrer Krippe (bei größeren Krippen)
- Name und Telefonnummer (für eventuelle Rücksprachen)

Sollten Sie Hilfe beim Transport benötigen, so schreiben Sie dies mit auf. Bitte bringen Sie ihre Krippe oder Pyramide am Dienstag, den 23.11. zwischen 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr in die Kirche.

Eröffnung der Ausstellung bei der Lichterkirche am 27.11. um 14.00 Uhr; Besichtigung möglich: täglich 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr oder nach vorheriger Absprache, gerne auch für Gruppen.

Haben Sie Fragen, dann wenden Sie sich an: C.-M. Schaller, Erika Bröckl oder Renate Seyfarth

Information zur Jubelkonfirmation

Bei 6 Dörfern ist es leider nicht möglich zu wissen, welche Menschen ein Konfirmationsjubiläum haben. Außerdem ist es durch die langen Coronaeinschränkungen unsicher, welche Jahrgänge zum Klassentreffen zusammenkommen und einen Jubelkonfirmationsgottesdienst wünschen. Darum meine herzliche Bitte: Wenn Sie zu den Jubilaren gehören und einen Segnungsgottesdienst wünschen, wenden Sie sich bitte an eine der beiden Mitarbeiterinnen in den Büros (Frau Rohmann in Hörselgau und Frau Graul in Mechterstädt). Dann können wir Zeiten und Orte für die Jubelkonfirmation absprechen.

Bürosprechzeiten von Frau Schaller:

Pfarramt Mechterstädt

dienstags 08.00 Uhr - 09.30 Uhr

mittwochs 16.30 Uhr - 17.30 Uhr

Tel. 03622 -906031

Pfarramt Hörselgau

donnerstags 11.00 - 12.00 Uhr

Tel. 03622-902816

Mail von Pfarrerin C.-M. Schaller:

hoerselgau-mechterstaedt@suptur.de

Aus Vereinen und Verbänden**150 Jahre Kirche in Aspach - ein Jubiläum wurde erlebbar**

Musik sollte die Menschen zusammen und zum Feiern bringen. Das tat sie auch. Da war zuerst das Konzert „Schokolade“ mit Christina Rommel. Ein Konzert der besonderen Art, denn man konnte es mit allen Sinnen genießen. Für den Gaumen wurde es nie langweilig. Kinder können beim Überreichen von Schokolade nicht glücklicher aussehen. Mit Schoko-Rock vom Feinsten erlebten wir eine musikalische Zeitreise rund um die Kostbarkeit Schokolade. Die Stimmung war einfach großartig. Vor Begeisterung konnten sich die Besucher zum Schluss nicht mehr auf den Plätzen halten und forderten mehrere Zugaben ein, die gerne eingelöst wurden. Mit ihren Liedern und Texten erreichten sie Herz und Hirn gleichermaßen.

Genauso herzlich war der Musikabend mit dem Akkordeon-Orchester der Musikschule Fröhlich. Die Rührung war förmlich greifbar im Kirchenschiff, als von über zwanzig Jugendlichen die Akkordeons erklangen und mit Lichteffekten wurde die visuelle Erlebbarkeit noch gesteigert. Jeder im Raum spürte, dass hier etwas ganz besonderes passiert. Nämlich, Jugendliche, die während der Pandemie ihre Hoffnung auf Konzerte nicht aufgegeben hatten und zu uns gekommen sind. So wurde dieses Konzert ein unvergessliches schönes Erlebnis und Ermutigung für die Mitglieder des Orchesters und den Besuchern.

Es ist gut, wenn sich Menschen mit Geschichte beschäftigen und dies zu einem Jubiläum weiter geben. Dies tat unser Ortschronist Dr. Kümpfel zum gut besuchten Geschichtsforum. Es wurde im Vortrag und Diskussionen deutlich, dass die Kirchengeschichte ein unverzichtbares Stück des Dorfes ist und zur Identität eines Ortes beiträgt. Welch ein Glücksfall, als Ehrengast konnten wir unseren Aspacher „Altlehrer“, den leidenschaftlichen Naturschützer Herr Dr. Klug begrüßen. Wir sprachen mit Ehrfurcht über die früheren Lebensbedingungen unserer Vorfahren und deren Leistungen, die in unser geschichtliches Bewußtsein zurückkehrten. Für das leibliche Wohl sorgten die Kameradinnen und Kameraden des Feuerwehrvereins.

Zur Festveranstaltung wurde durch unseren Bürgermeister Herrn Rudloff der Kirchengemeinde Glückwünsche ausgesprochen und unserer Kirchenältesten Sylvia Schatt Blumen überreicht.

Allen Gästen und Helfern, die das Jubiläum zu einem würdigen Fest haben werden lassen, gebührt Dankbarkeit.

Jürgen Seifert



Fotos: Jürgen Seifert

Stundenlauf an den „Drei Teichen“

Schon traditionell am Tag der Einheit fand an den „Drei Teichen“ bei Fröttstädt der Lauf statt. Das Wetter war optimal und die Organisatoren hatten wie immer gute Vorbereitungen getroffen. Mehr braucht ein Läufer nicht, um sich in der Natur mit Gleichgesinnten wohl zu fühlen. Einige Sportler schafften die 1,6 km lange Runde neunmal. Andere und dazu zähle ich mich, genossen einfach die schöne Landschaft, die sich mit dem Blick zum Inselsberg und Hörselsberg bei jeder Runde neu offenbarte. Glücklicherweise waren dann auch die 46 Jugendlichen, Erwachsenen und drei Kinder, denn sie konnten sich alle als Sieger fühlen. Unter den Teilnehmern herrschte Feiertagsstimmung und so wurde der Lauf zu einer herzlichen, sportlichen Begegnung. Nach einer Stärkung mit leckerem Fettbrot, Gurke und Getränken, machten wir uns gut gelaunt auf den Heimweg.

Den Sportfreunden vom Lauffeuer Fröttstädt e. V. möchte ich im Namen der Teilnehmer für diese schöne Veranstaltung danken.

Jürgen Seifert



Erntedankfest und Taufe

Am Sonntag den 3. Oktober, zum Tag der Deutschen Einheit, fand in Laucha unser diesjähriges Erntedankfest statt. Eine kleine Gruppe von Kindern, aus unserem Kindergarten hat mit ihren Erziehern alle Gottesdienstbesucher mit einem kleinen Programm begrüßt. Der erste Höhepunkt war die Taufe des kleinen Raphael. Eltern und Paten hatten sich gut vorbereitet und die Gemeinde konnte die musikalische Umrahmung genießen. Nach der Taufe gingen alle Kinder ins Freie. Hier war schon der Kindergottesdienst organisiert. Unsere Mitarbeiter des Giga hatten ein Puppenspiel einstudiert. In der Kirche hörten die Erwachsenen die Festpredigt zum Erntedank. Hans-Georg hat uns an der Orgel beim Singen begleitet und uns noch ein paar schöne Lieder zu Gehör gebracht. Unsere Kirche war wieder sehr schön anzusehen. Die Konfirmanden und die Kinder mit ihren Betreuern der Kinderstunde, haben in der Woche zuvor die Erntegaben im Dorf eingesammelt. Gemeinsam mit der Tauffamilie haben wir am Samstag geschmückt. Ein Blumenkranz zierte den Taufstein und herbstliche Girlanden den Altar. Anschließend wurde hinter der Kirche weiter gefeiert. Das Kuchenbuffet war aufgebaut, das Fassbier stand bereit. Der Bratwurstduft zog um die Kirche und lockte noch so manchen Besucher an. Bei schönem Wetter konnten alle Dorfbewohner einen angenehmen Nachmittag verbringen.

An dieser Stelle, unser ganz großes Dankeschön an alle fleißigen Helfer. Es war wieder ein gelungener Tag.

Herzliche Grüße aus Laucha

Für den GKR

Petra Nowak



Familienwandertag

Die Frauen der „Strammen Wade“ haben wieder eingeladen. Unser jährlicher Familienwandertag fand am Sonntag den 10. Oktober statt.

Alle Bewohner unseres Dorfes, natürlich auch Gäste, waren eingeladen, gemeinsam zu wandern. Erstes Ziel ist immer der Tränkgrund im Mechterstädter Wald. Hier verköstigten wir die Wandersleute mit Erbsensuppe, Bratwurst, Fischbrötchen und Fleischspießen. Beim Wandern bekommt man Durst. Deshalb gab es auch reichlich Getränke und kleine Lustigmacher. Frisch gestärkt und gut ausgeruht, verlassen wir den wunderschönen Tränkgrund und laufen durch den Wald wieder zurück ins Dorf. Hier ist das Ziel unser Lauchaer Park. Hier dürfen wir die schöne Anlage, samt Toiletten, der Parkgaststätte nutzen. Für alle Besucher hatten wir ein großes Kuchenbuffet und Kaffee aufgebaut. Am Ausschankkürbiss gab es ein reichhaltiges Angebot an Getränken und das Fassbier durfte nicht fehlen. Zum Abend hin glühte der Rost noch einmal und Fischbrötchen sowie Fettfladen fanden ihre Abnehmer. Schön war wieder zu sehen, wie viele Menschen sich angesprochen gefühlt haben. Ein dickes Lob an die Senioren unserer Gemeinde. Wenn sie nicht mehr so gut laufen können, dann fahren sie eben in den Wald. Gemeinsames Mittagessen ist doch etwas schönes. Und auch an der Kaffeetafel sieht man sie sitzen. Schön das ihr uns immer besucht. Aber auch die Zahl der vielen Wanderer ermutigt uns jedes Jahr, wieder einen Wandertag auf die Beine zu stellen.

Ein ganz herzliches Dankeschön an Manu und Ralf mit ihrem Team der Parkgaststätte. Dank eurer Hilfe ist für uns alles leichter. Danke auch an alle Helfer im Hintergrund. Bei sonnigem Wetter haben wir alle einen schönen Herbsttag verbracht.

**Herzliche Grüße von der Strammen Wade
sendet Petra Nowak**



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Hörsel

Herausgeber: Gemeinde Hörsel, Waltershäuser Straße 16 a, 99880 Hörsel OT Hörselgau
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Gemeinde Hörsel **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich; kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Hörsel. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.